

Mahd auf Säumen und Rainen sowie in neuangelegten Hecken, Pflege von Hecken

Aufgrund der Beeinträchtigungen, die von einer frühen Mahd auf das Brutgeschäft von Vögeln, aber auch auf Insekten ausgehen, wird die bisherige Vorgehensweise bei der Mahd dieser Landschaftsplanfestsetzungen wie folgt geändert:

1. Pflege neugepflanzter Hecken

Die Mahd erfolgt in den ersten 2 Jahren am 30.6., um einerseits möglichst spät und andererseits noch vor der Samenreife der Disteln zu mähen. Auf diese Mahd kann nicht verzichtet werden, da vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Landwirten bestehen. Durch die späte Mahd kann es zu erhöhten Ausfällen bei den Heckengehölzen kommen, da Gehölze u.U. im hohen Gras beim Freischneiden nicht mehr früh genug erkannt werden. Im Einzelfall ist zukünftig zu entscheiden, ob dann (ggf. noch über Gewährleistung) nachgepflanzt werden soll oder die Ausfälle noch in einem akzeptablen Rahmen sind.

Die Alternativen zu diesem Vorgehen, die Heckenpflanzen durch Mulchscheiben aus Kokosmatten/Pappe oder mit Häcksel zu schützen, wurden aus Kostengründen verworfen. Es wäre von Zusatzkosten von ca. 1€/Mulchscheibe bzw. 3€/m² Häcksel auszugehen. Zudem käme es durch Häcksel zu zusätzlichem Nährstoffeintrag. Eine Mahd ab dem 3. Jahr erfolgt – falls überhaupt erforderlich – erst ab dem 15.8. Bei starkem Druck z.B. durch Ackerkratzdisteln kann in Ausnahmefällen eine frühe Mahd ab dem 1.7. erfolgen.

2. Pflege von Säumen und Rainen

Die Mahd der Säume und Raine erfolgt frühestens ab 15.7., um einerseits möglichst spät und andererseits noch vor der Samenreife der Disteln zu mähen. Ein jährliches Mähen ab dem 3. Jahr durch den Eigentümer wird unterbunden. Ab dem 3. Jahr werden Säume außer bei starkem Druck z.B. durch Ackerkratzdisteln erst ab dem 15.8. gemäht.

3. „Auf-den-Stock-Setzen“ von Hecken

Das „Auf-den-Stock-Setzen“ von Hecken erfolgt in Abschnitten von maximal 100 m. Ca. alle 20m ist ein Überhälter zu erhalten.

4. Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Naturschutz

Interessierten ehrenamtlichen Naturschützern wird auf Anfrage Gelegenheit gegeben, im Winterhalbjahr Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche Mahdmaßnahmen im folgenden Sommer geplant sind. Darauf basierenden Bitten, bestimmte Mahdmaßnahmen aufgrund konkreter Nachweise bedrohter Arten zu verschieben bzw. teilweise zu unterlassen wird soweit möglich entsprochen.

gez. Driesch